



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
weiterbildenden Masterstudiengang
„Digitaler Journalismus (DJMS)“
(FSPO-DJMS)**

17. und 24. August 2022

sowie 14. Mai 2025 und 25. Juni 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 31. August 2022 sowie am 16. Juli 2025 die nach Maßgabe von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) und § 1 Absatz 1 Satz 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen der TU Hamburg und der Hamburg Media School (HMS) vom 14. und 15. März 2022, ergänzt bzw. modifiziert am 30. April 2024 vom Studiendekanatsausschuss Technik und Innovation in der Bildung am 17. August 2022 sowie am 14. Mai 2025 und vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 24. August 2022 sowie am 25. Juni 2025 beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Digitaler Journalismus (DJMS)“ (Abschluss: Executive Master of Arts in Journalism (EMAJ)) der HMS in Kooperation mit der TU Hamburg (FSPO-DJMS) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums.....	3
§ 3 Zuständigkeiten.....	4
§ 4 Akademischer Grad	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 6 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums.....	8
§ 7 Durchführung der Lehrveranstaltungen.....	8
§ 8 Anwesenheitspflicht	8
§ 9 Zweck der Prüfungen	8
§ 10 Prüfungsarten, Bearbeitungszeiten.....	9
§ 11 Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen	11
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	12

Offizielle Veröffentlichung

§ 13	Master-Thesis	13
§ 14	Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 15	Abschlussdokumente	14
§ 16	Inkrafttreten	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den weiterbildenden Studiengang „Digitaler Journalismus“ (DJMS) mit dem Abschluß „Executive Master of Arts in Journalism“ (EMAJ) der Technischen Universität Hamburg in Kooperation mit der Hamburg Media School (HMS).
- (2) Diese FSPO ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der TU Hamburg.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang „Digitaler Journalismus“ (DJMS) ist ein weiterbildender Studiengang für Redakteurinnen und Redakteure sowie Journalistinnen und Journalisten. ²Er gründet auf wissenschaftsbasiertem Medienfunktionswissen. ³Dieses versteht journalistische Medienproduktion als normativ gerechtfertigten Kommunikationsprozess und vermittelt daher über die allgemeinen Ziele hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten in der Publikumsorientierung, in der Sicherung und Förderung von journalistischer Qualität sowie von wissenschaftlicher Analysekompetenz. ⁴Der Studiengang bietet den Studentinnen und Studenten zudem die Möglichkeit der Spezialisierung wie auch in Kooperation mit Partnern in Europa und den USA eine internationale Perspektive.
- (2) ¹Durch die wissenschaftlichen Methoden und deren Anwendung für die Analyse konkreter berufspraktischer Probleme des Journalismus erwerben die Studentinnen und Studenten sowohl Fachkompetenzen als auch Führungskompetenzen. ²Dabei kommt der Vertiefung und Ergänzung des schon vorhandenen journalistischen Wissens und der berufspraktischen Erfahrungen besondere Bedeutung zu.

Offizielle Veröffentlichung

- (3) Nach Maßgabe dieser Zielstellung lernen die Studentinnen und Studenten, aktuelle Veränderungen in den Medien zu verstehen, zu bearbeiten und mitzugestalten.
- (4) Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Studentinnen und Studenten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums befähigt, leitende Funktionen in nationalen und internationalen Medienunternehmen und Redaktionen zu übernehmen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Technologie und Innovation in der Bildung.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung zwischen der TU Hamburg und der HMS vom 14. und 15. März 2022 gebildete Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (3) Studienfachberatung
Die Studienfachberatung erfolgt nach Maßgabe von § 51 HmbHG und wird durch die HMS organisiert.
- (4) Zulassungsausschuss
Abweichend von § 2 Absatz 2a der Satzung über das Studium erfolgt die Prüfung einer Bewerbung und die Zulassung durch den nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung zwischen der TU Hamburg und HMS vom 14. und 15. März 2022 gebildeten Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (5) Widerspruchsausschuss
Zuständig ist der für das Studiendekanat Technologie und Innovation in der Bildung an der TU Hamburg zuständige Widerspruchsausschuss.
- (6) Die organisatorische bzw. administrative Betreuung des weiterbildenden Masterstudiengangs obliegt grundsätzlich der HMS.
- (7) Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses können im Umlauf gefasst werden.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Hamburg durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss den akademischen Grad „Executive Master of Arts in Journalism“ (EMAJ).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Abweichend zu § 2a der Satzung über das Studium an der Technische Universität Hamburg kann zu diesem Studiengang zugelassen werden, wer
 - a. ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor oder gleichwertig) im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) nachweisen kann,
 - b. eine einschlägige berufspraktische Erfahrung als Redakteurin bzw. Redakteur oder als freie Journalistin bzw. freier Journalist von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen kann, und
 - c. die Eignungsprüfung gemäß Absatz 5 besteht.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach Absatz 1 lit. a geforderten Leistungspunkte, aber mindestens 180 Leistungspunkte erworben, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.
- (3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie bzw. er Folgendes nachweisen kann:
 - a. weitere Studienzeiten im Umfang der fehlenden Leistungspunkte oder
 - b. mindestens zwei Jahre einschlägige berufspraktische Erfahrung (feste oder freie Mitarbeit als Journalistin bzw. Journalist, Autorin bzw. Autor oder Redakteurin bzw. Redakteur/Redaktionsmitglied; ein Volontariat; einschlägige journalistische Praktika), davon nicht weniger als ein Jahr nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 lit. b; diese Berufstätigkeit muss bis

Offizielle Veröffentlichung

spätestens Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden oder

- c. besondere Eignung durch besondere Leistungen (z. B. besondere journalistische Qualifikation durch Nachweis von journalistischen Arbeitsproben, die die besondere Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers belegen; Preise; Stipendien oder vergleichbare Auszeichnungen).

(4)¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Antrags auf Teilnahme am Zulassungsverfahren und der Eignungsprüfung. ²Dieser Antrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. ³Er muss beinhalten:

- a. ein ausgefülltes Bewerbungsformular der HMS, das die persönlichen Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Details zur Schulausbildung, akademische Ausbildung, Praktika im In- oder Ausland, Arbeitserfahrung in Voll- oder Teilzeit, freiberufliche Tätigkeit, potenzielle Referenzgeberinnen bzw. Referenzgeber, spezifische Interessen und eine Erläuterung der individuellen beruflichen Perspektive abfragt; das Bewerbungsformular ist online nach Registrierung auf der Internetseite der HMS auszufüllen,
- b. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen deutschen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer gleichgestellten Hochschulzugangsberechtigung,
- c. eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses,
- d. Kopien von geeigneten Nachweisen der Berufserfahrung und
- e. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach lit. b noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach lit. c an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (s. Anhang 1 der Satzung über das Studium an der TU Hamburg in der jeweils gültigen Fassung).

Offizielle Veröffentlichung

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus:

- a. einer fachlichen Aufgabe, die in einer 30-minütigen Prüfung zu bearbeiten ist und mit einer 5- bis 10-minütigen Präsentation abgeschlossen wird, und
- b. einem 25-minütigen Eignungsgespräch, das Nachfragen zur Präsentation sowie zum journalistischen Fachwissen umfasst.

(6) ¹Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission abgenommen. ²Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens einer über die Prüferinnen- bzw. Prüferqualifikation für Prüfungen des Studiengangs verfügenden Person und mindestens einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, die im Masterstudiengang „Digitaler Journalismus“ (DJMS) mitwirken, zusammen. ³Die Auswahlkommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eingesetzt.

(7) ¹Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung – wie unter Absatz 4 angegeben – fristgerecht einzureichen sind:

- a. erster berufsqualifizierender Abschluss bzw. vergleichbares Qualifikationsniveau nach Absatz 2 und Absatz 3,
- b. spezifische Interessen und eine Erläuterung der individuellen beruflichen Perspektive in Bezug auf den Studiengang (Motivationsschreiben) und
- c. Ergebnis der Eignungsprüfung (Zulassungsempfehlung).

²Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien auf der Basis der Notenskala der Prüfungsordnung. ³Für die Bildung der Gesamtnote wird das Kriterium (a) mit 50 Prozent, (b) mit 20 Prozent, (c) mit 30 Prozent gewichtet. ⁴Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

(8) ¹Die Auswahl trifft die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission kann die Bewertung der Auswahlkriterien ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Die endgültige Zulassungsentscheidung zum Studium erfolgt auf der Basis der vorgenannten Kriterien durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

- I. ¹Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst 90 Leistungspunkte. ²Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.
- II. ¹Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate. ²Das Studium gliedert sich in vier Semester, die sich jeweils über sechs Monate erstrecken. ³Im vierten Semester erfolgt u. a. die Anfertigung der Master-Thesis.

§ 7 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8 Anwesenheitspflicht

¹Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme ist an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. ³Da Gruppenarbeit und lehrveranstaltungsübergreifende Übungen und Aufgaben in allen Modulen essenzieller Bestandteil des Lehrkonzeptes sind, ist eine regelmäßige Teilnahme aller Studentinnen und Studenten an den Lehrveranstaltungen unabdingbar, um Lernfortschritte und die kontinuierliche, angeleitete Bearbeitung von Projekten und Aufgaben zu gewährleisten. ⁴Darüber hinaus ist die Anwesenheit der Studentinnen und Studenten eine wesentliche Voraussetzung für die interaktive Gestaltung des Lehrangebots, wie sie der Studiengang vorsieht. ⁵Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist auch Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholung der Modulprüfung. ⁶Regelmäßig teilgenommen hat in der Regel, wer nicht mehr als 15 Prozent der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

§ 9 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die vermittelten Inhalte und methodischen Instrumente beherrscht und in der Lage ist, medien- und kommunikationswissenschaftliche wie auch medienökonomische und medienrechtliche Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Fragestellungen aus dem Bereich des Journalismus zu lösen und systematisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Durch die Master-Thesis, die im vierten Semester anzufertigen ist, weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden sowie journalistischer Fachkompetenzen zu bearbeiten.

§ 10 Prüfungsarten, Bearbeitungszeiten

(1) Ergänzend zu § 16 Absatz 2 ASPO sind folgende Prüfungsarten möglich:

a) Take-home-exam

¹Ein Take-home-exam besteht aus der schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der Studentin bzw. dem Studenten in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. ²Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. ³Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer bekannt gegeben. ⁴Die Prüferinnen bzw. Prüfer können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. ⁵Ist in der Modulbeschreibung in den fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 16 Absatz 2 lit. a ASPO als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsart Take-home-exam als Alternative vorsehen. ⁶Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁷Die Aufgaben für das Take-home-exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. ⁸Der Ausgabe- und Abgabepunkt wird den Studentinnen und Studenten zuvor bekanntgegeben. ⁹Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabepunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. ¹⁰Bei der Abgabe versichert die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. ¹¹Im Rahmen der Beurteilung des Take-home-exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird;

b) schriftlicher Projektbericht

Ein schriftlicher Projektbericht ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung im

Offizielle Veröffentlichung

Rahmen eines praktischen Projektes von maximal 30 Seiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Beachtung eines vorgegebenen Maximalumfangs bei Prüfung des Kompetenzerwerbs; und

c) Erstellung eines digitalen journalistischen Produktes

¹Bei der Erstellung eines digitalen journalistischen Produktes wird anhand einer Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Produkt erarbeitet, das in der Berufspraxis des digitalen Journalismus potenziell einsetzbar wäre. ²Mögliche Endprodukte sind dabei beispielsweise Bewegtbildaufnahmen mit oder ohne Ton, die Konzeption und/oder Umsetzung einer programmierten Anwendung oder die Konzeption und/oder Erstellung einer Internetseite. ³Der Arbeitsaufwand umfasst 30 bis 60 Stunden.

(2) ¹Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten den Studentinnen und Studenten verbindlich bekannt gegeben. ²Eine Übersicht der möglichen Prüfungsarten findet sich in der Anlage zu dieser FSPO. ³Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Art der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für schriftliche Projektberichte, schriftliche Ausarbeitungen und für die Erstellung eines digitalen journalistischen Produktes beträgt vier Wochen. ²Drei reguläre Abgabetermine pro Kalenderjahr sind vorgesehen: 28. Januar, 28. Mai und 28. September. ³Der Beginn der Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistungen richtet sich nach diesen Abgabeterminen. ⁴Jedem schriftlichen Projektbericht und jeder schriftlichen Ausarbeitung ist von der Studentin bzw. dem Studenten ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat.

(4) ¹Ergänzend zu § 16 Absatz 2 lit. b ASPO wird der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung von der Prüferin bzw. dem Prüfer vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. ²Dieser soll 15 bis 20 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse) nicht überschreiten.

§ 11 Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den folgenden Prüfungsfächern (Kompetenzfeldern) „Journalistische Kompetenzen“, „Redaktionelle Kompetenzen“, „Fachübergreifende Kompetenzen“ und „individuelle Kompetenzerweiterung“, die jeweils wiederum aus einem oder mehreren Modulen bestehen, sowie einem Projektmodul (in einem fachspezifischen Bereich) und der Master-Thesis. ²In den Prüfungsfächern muss jeweils die nachfolgend aufgeführte Leistungspunktzahl erzielt werden:

Prüfungsfächer	Leistungspunkte
Journalistische Kompetenzen	15
Redaktionelle Kompetenzen	15
Fachübergreifende Kompetenzen	20
Individuelle Kompetenzerweiterung	10
Projektmodul	12
<i>Zwischensumme</i>	72
Wissenschaftliches Kolloquium zur Master-Thesis	3
Master-Thesis	15
<i>Gesamtsumme</i>	90

- (2) ¹Das Ablegen einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. ²Die Modulteilprüfungen werden in der Unterrichtssprache der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt.
- (3) ¹Abweichend von § 15 Absatz 1 ASPO finden die Modulprüfungen fortlaufend statt.
²Das Prüfungsverfahren beginnt mit der verbindlichen Bekanntgabe der Prüfungstermine bzw. Abgabefristen für die Prüfungsleistungen.

(4) ¹Abweichend von § 14 Absatz 6 ASPO erfolgen die Anmeldungen zu den Prüfungen automatisch mit vollständiger Teilnahme der Lehrveranstaltungen. ²Rücktritte von Prüfungsleistungen sowie Anmeldungen zu weiteren Prüfungsversuchen sind an das Studienbüro des Studiengangs an der HMS zu richten.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Abweichend von § 22 Absatz 4 ASPO soll die Bewertung von schriftlichen Klausuren, Take-Home-Exams, schriftlichen Ausarbeitungen, schriftlichen Projektberichten und digitalen journalistischen Produkten innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeiten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. ²Dies gilt auch bei Kombinationen von Prüfungsarten.

(2) ¹Abweichend von § 23 Absatz 2 ASPO lautet die Gesamtnote für die Masterprüfung:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = Sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = Gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = Befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = Ausreichend

Ab einem Durchschnitt von 4,1 = Nicht ausreichend

²Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Prüfungen. ³Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses festgestellt.

(3) ¹Absatz 2 Satz 2 und 3 sind bei Modulteilprüfungen entsprechend anzuwenden. ²Es gilt weiterhin, dass jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wird.

(4) Die Prüfung für den Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Studentin bzw. der Student 75 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen sowie 15 Leistungspunkte aus der Master-Thesis erworben hat.

§ 13 Master-Thesis

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2)¹Abweichend von § 21 Absatz 1 ASPO entscheidet über die Zulassung zur Master-Thesis die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. ²Die Master-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Studentin bzw. jedes einzelnen Studenten eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die Anforderungen gemäß Absatz 5 für jede einzelne Studentin bzw. jeden einzelnen Studenten erfüllt sind.
- (3) Ergänzend zu § 21 Absatz 2 Satz 1 und 2 ASPO kann das Thema der Master-Thesis von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer des Studiengangs betreut werden, die oder der den Anforderungen nach § 64 HmbHG entspricht bzw. den Anforderungen nach § 30 ASPO.
- (4) Abweichend von § 21 Absatz 3 ASPO beginnt die Bearbeitungszeit der Master-Thesis mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses.
- (5)¹Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 5 und 6 ASPO beträgt der Bearbeitungsumfang der Master-Thesis 15 Leistungspunkte. ²Sie weist einen Umfang von minimal 100.000 und maximal 140.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ohne Anhänge und Verzeichnisse) auf. ³Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen.
- (6) Abweichend von § 21 Absatz 7 Satz 2 ASPO ist die Abgabe der Master-Thesis beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (7)¹Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 ASPO ist eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Ausgabe des Themas unter schriftlicher Darlegung der Gründe für die Rückgabe möglich. ²Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (8)¹Abweichend von § 21 Absatz 8 ASPO absolvieren die Studentinnen und Studenten das Modul „M13 Wissenschaftliches Kolloquium zur Master-Thesis“ im Umfang von drei Leistungspunkten. ²Es wird ausschließlich eine schriftliche Arbeit angefertigt.
- (9)¹In Abweichung und Ergänzung zu § 21 Absatz 9 ASPO wird die Master-Thesis von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer bewertet. ²Über das Ergebnis der Bewertung wird ein Kurzgutachten angefertigt, das der

Offizielle Veröffentlichung

Studentin bzw. dem Studenten im Anschluss an die Bewertung zur Kenntnis gebracht wird.³ Bei einer nicht übereinstimmenden Benotung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer, bei der die Differenz zwischen den Noten mehr als 2,0 beträgt, bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer.⁴ Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ergänzend zu § 25b Absatz 1 ASPO gilt, dass zugelassene Hilfsmittel vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben sind.
- (2) Ergänzend zu § 25b Absatz 1 ASPO gilt, dass Prüfungsleistungen von Studentinnen und Studenten, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist, mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (3) Ergänzend zu § 25b Absatz 3 ASPO kann in schwerwiegenden Fällen der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Studentin bzw. den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.² Vom Vorliegen eines schwerwiegenden Falls der Täuschung ist insbesondere im Falle von Plagiaten auszugehen.
- (4) Studentinnen und Studenten, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

§ 15 Abschlussdokumente

- (1) In Abweichung von § 31 Absatz 2 ASPO wird auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der TU Hamburg und der HMS die Urkunde von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) In Abweichung von § 32 Absatz 7 ASPO wird auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der TU Hamburg und der HMS das Zeugnis von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) In Ergänzung von §§ 31, 32 ASPO weisen die Urkunde für den Abschluss, das Zeugnis und weitere Abschlussdokumente die TU Hamburg und die HMS z. B. durch Logo aus.

§ 16 In- und Außerkrafftreten

- (1) ¹Diese FSPO gilt ab 01. Oktober 2022.¹
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind neben der Übersicht zu Prüfungsfächern und –arten die Studienpläne für den weiterbildenden Masterstudiengang „Digitaler Journalismus“ (DJMS) der TU Hamburg in Kooperation mit der HMS in den geltenden Fassungen.²In- und Außerkrafftreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

17. und 24. August 2022 sowie 14. Mai und 25. Juni 2025

Technische Universität Hamburg

Anlage: Übersicht zu Prüfungsfächern und –arten zu § 11

Modul	Angaben zu Modul(teil)prüfung	Arbeitsaufwand (Teil-)Leistung	Prüfungsart
I. Journalistische Kompetenzen (15 LP)			
1 Digitaler Wandel und journalistische Produktion	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Transformation des Journalismus: 2,5 LP und Crossmediale Produktion: 2,5 LP 	Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder digitales journalistisches Produkt Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
2 Journalismus und Publikum	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Publikumsforschung: 2,5 LP und Publikumsorientierung: 2,5 LP 	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
3 Qualität und Ethik im digitalen Journalismus	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Qualität im digitalen Journalismus: 2,5 LP und Ethik im digitalen Journalismus: 2,5 LP 	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der

			Veranstaltung bekannt gegeben.
II. Redaktionelle Kompetenzen (15 LP)			
a) Vertiefung Redaktionelles Management			
4 RM Redaktions- und Prozessmanagement	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Redaktionsmanagement: 2,5 LP und Prozessmanagement: 2,5 LP 	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
5 RM Führungskompetenzen und Changemanagement	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Führungskompetenzen für Redakteurinnen bzw. Redakteure: 3 LP und Change-Management in Redaktionen: 2 LP 	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
6 RM Innovationen und Kreativmanagement	Einteilige (1) Modulprüfung	Innovationen und Kreativmanagement: 5 LP	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

b) Vertiefung Redaktionelle Produktion			
4 RP Grundlagen des digitalen Journalismus	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des digitalen Journalismus: 2 LP und • Recherche: 3 LP 	<p>Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder digitales journalistisches Produkt</p> <p>Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>
5 RP Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken I: 2,5 LP und • Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken II: 2,5 LP 	<p>Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder digitales journalistisches Produkt</p> <p>Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>
6 RP Digitale Medienproduktion und -distribution	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Medienproduktion: 2,5 LP und • Mediendistribution: 2,5 LP 	<p>Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder digitales journalistisches Produkt</p> <p>Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüber-</p>

			prüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
III. Fachübergreifende Kompetenzen (20 LP)			
7 Mediensysteme im digitalen Wandel	Einteilige (1) Modulprüfung	Mediensysteme im digitalen Wandel: 5 LP	Klausur, schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
8 Ökonomie digitaler Medien	Einteilige (1) Modulprüfung	Ökonomie digitaler Medien: 5 LP	Klausur, Take-home-exam, schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
9 Medienrecht in der Digitalisierung	Einteilige (1) Modulprüfung	Medienrecht in der Digitalisierung: 5 LP	Klausur, Take-home-exam, schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung

			Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
12 Empirische Medienforschung	Modulprüfung bestehend aus zwei (2) Modulteilprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • 12a Quantitative Empirische Medienforschung: 2,5 LP und • 12b Qualitative Empirische Medienforschung: 2,5 LP 	<p>Schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung</p> <p>Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>
IV. Individuelle Kompetenzerweiterung (10 LP)			
10 Individuelle Kompetenzerweiterung In Modul 10 haben die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, aus den drei Kompetenzfeldern „Journalistische Kompetenzen“, „Redaktionelle Kompetenzen“ sowie aus dem Bereich der „fachübergreifenden Kompetenzen“ drei Schwerpunkte zu wählen. In zwei Schwerpunkten werden benotete Prüfungsleistungen abgelegt, in einem Modul ist eine Studienleistung zu erbringen. Diese Schwerpunkte sind einerseits kompetenzerweiternd angelegt, in denen die Studentinnen und Studenten ihre persönlichen Fähigkeiten stärken und erweitern	Zwei (2) benotete Modulprüfungen sowie eine (1) Studienleistung in einem Modul	<ul style="list-style-type: none"> • 10a: Recherche im digitalen Journalismus: 5 LP und/oder • 10b: Design und Entwicklung multimedialer Produkte: 5 LP und/oder • 10c: Datenbasierter Journalismus: 5 LP und/oder • 10d: Selbst- und Zeitmanagement: 5 LP und/oder • 10e: Konfliktmanagement: 5 LP und/oder 	<p>Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder digitales journalistisches Produkt</p> <p>Kombinationen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>

<p>können. Sie ermöglichen den Studentinnen und Studenten außerdem, das vermittelte Wissen anwendungsorientiert in eigene Projekte umzusetzen. Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr ab einer Studierendenzahl von mindestens drei Studierenden pro Schwerpunkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung aller Schwerpunkte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10f: Diversitymanagement: 5 LP und/oder • 10g: Budgetmanagement: 5 LP und/oder • 10h: Innovative Webtechnologien: 5 LP und oder • 10i: Projektmanagement: 5 LP 			
V. Projektmodul (12 LP)			
11 Projektwerkstatt	Einteilige (1) Modulprüfung	<p>Projektbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Audience Understanding: 12 LP oder • Crossmedia Production: 12 LP oder • Redaktionsmanagement: 12 LP oder • Digitale Geschäftsmodelle: 12 LP 	<p>Schriftlicher Projektbericht und zugehörige Präsentation</p> <p>Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>
VI. Wissenschaftliches Kolloquium zur Master-Thesis (3 LP)			
13 Wissenschaftliches Kolloquium zur Master-Thesis	Einteilige (1) Modulprüfung	Wissenschaftliches Kolloquium zur Masterarbeit: 3 LP	Präsentation und zugehöriges schriftliches Exposé zur Master-Thesis
VII. Master-Thesis (15 LP)			
14 Master-Thesis	Erstellung einer Master-Thesis	Erstellung der Master-Thesis: 15 LP	Master-Thesis